

Waldemar. Im Kapitel über die Wahl Karls IV. werden die allzu deutlichen Hinweise auf die Mitwirkung der päpstlichen Politik getilgt ¹⁰⁵⁾, und die Kritik am Wahlverfahren wird fast aufgehoben durch einen langen mit Zitaten gespickten Erguß, der den Sturz Ludwigs d. Bayern als gerechte Strafe *propter diutinam persecucionem et oppressionem ecclesie in capite et in membris* hinstellt (Bö h m e r S. 470/471; verkürzt). Beim Bericht über die Krönung Karls IV. zum römischen König in Bonn setzt Michael das sachlich falsche „rite“ hinzu (Bö h m e r S. 472), im Kap. über den Tod Ludwigs d. Bayern erfahren wir, daß dieser auf einer Bärenjagd begriffen war (Bö h m e r S. 472). Die Zusätze und Auslassungen machen ganz den Eindruck, daß Michael, wie in seinen übrigen Schriften, so auch in seiner Chronik Vorlagen redigierte und mit Additionen versah. Und die Vorlage für die reichsgeschichtlichen Abschnitte war eben der Liber de ortu, den wir Lupold von Bebenburg zuschreiben. Lupold war als Mainzer Kanonikus ¹⁰⁶⁾ aufs beste unterrichtet über Absetzung und Provision der Mainzer Erzbischöfe Heinrich von Virneburg und Gerlach von Nassau, Lupold war, wie sein Traktat beweist, aufs höchste interessiert an dem Verfahren bei Wahl, Approbation und Krönung eines *rex Romanorum*, Lupold endlich stand sowohl Ludwig dem Bayern nahe, wie durch die Person des Trierer Erzbischofs Balduin dem luxemburgischen Hause. Aus dem Liber de ortu spricht eine einheitliche politische Haltung: Anerkennung Ludwigs des Bayern bis zu seinem Tode, leise Kritik an der päpstlichen Politik hinsichtlich der Wahl Karls IV., offene Kritik am Wahlverfahren, unbefangene Beurteilung der Fähigkeiten Karls IV. Dieses klare und scharfe Bild ist bei Michael schon durch die Vermischung mit anderen Nachrichten verschiedensten Inhalts vielfach verwischt und im Urteil nicht immer einheitlich.

Dies Ergebnis, daß nämlich Lupolds Liber de ortu die Vorlage für bestimmte Teile von Michaels Chronik gewesen ist, wird auch durch die Hss. gestützt: der erste Tintenwechsel im Manuale und in der „Würzburger“ Hs. findet nach dem Kapitel über Günther von Schwarzburg statt, welches den letzten Absatz des Liber de ortu bildet.

¹⁰⁵⁾ Michael und Lupold berichten, daß die Wahl *ad mandatum Clementis pape sexti* stattgefunden habe. Bei Michael fehlt der Zusatz zu Gerlach v. Nassau: *forte eciam ob hoc a Clemente papa VI. proviso*, und *ibid.*: *in pretensum a sede apostolica exterminium potestatis predict. Ludewici IV.* (Hetzenecker S. 86).

¹⁰⁶⁾ Seit 1327 (V o g t, Regg. d. Erzb. v. Mainz Nr. 2878).